



Brüssel, 13. März 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
21. März 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH PFLANZENSCHUTZ

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet.³ Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung für Interessenträger:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Konsequenzen Rechnung zu tragen, wird den Interessenträgern insbesondere empfohlen,

- sicherzustellen, dass im Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich verwendetes Holzverpackungsmaterial (wie etwa Paletten) behandelt wird, und
- die Vertriebskanäle anzupassen, insbesondere wenn die Einfuhr von Pflanzen verboten ist oder besonderen Beschränkungen unterliegt.

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich Pflanzenschutz nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁶ Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. VERBRINGUNG VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN ODER ANDEREN GEGENSTÄNDEN IN DIE EU

Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/2031⁷ ist das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände in die Union verboten. Die verbotenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sind in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072⁸ aufgeführt.

Gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) 2016/2031 können bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt sind, nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie die in diesem Anhang festgelegten besonderen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen können eine Reihe von Optionen umfassen, darunter Herkunft aus schädlingsfreien Ländern, Herkunft aus schädlingsfreien Gebieten oder Durchlaufen eines Zertifizierungsverfahrens bestehend aus Inspektionen, Probenahmen, Tests, Behandlungen oder anderen Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass kein Befall mit dem betreffenden Schädling vorliegt.

Beispiele:

⁶ Hinsichtlich der Anwendbarkeit des EU-Pflanzenschutzrechts auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

⁷ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

- Die Einfuhr von Knollen von Arten von *Solanum* L. (darunter Speisekartoffeln) und ihren Hybriden ist grundsätzlich verboten;⁹
- Einfuhren von Früchten der Arten *Citrus*, *Malus* und *Pyrus*, die aus anderen Drittländern stammen könnten und aus dem Vereinigten Königreich erneut in die Union ausgeführt wurden, müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden und unterliegen besonderen Anforderungen in Bezug auf den Ursprung dieser Früchte in Erzeugungsländern, -gebieten oder -orten, die frei von bestimmten Schädlingen sind, Angaben zur Rückverfolgbarkeit oder amtliche Inspektionen und Erhebungen zum Nachweis dieser Schädlinge;¹⁰
- Holzverpackungsmaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, darf nur in die Union eingeführt werden, wenn es einer Behandlung und Kennzeichnung gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO („ISPM 15“) entspricht.¹¹

2. AMTLICHE KONTROLLEN BEI DER EINFUHR

Gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2016/2031 wird für die Einfuhr in die Union der in Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt, und für die in Anhang XII der genannten Verordnung aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sind zusätzliche Pflanzengesundheitsgarantien für die Einfuhr in die jeweiligen Schutzzonen erforderlich. Dies gilt beispielsweise für die Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich oder durch das Vereinigte Königreich von Tomaten, Granatäpfeln, loser Rinde von Nadelbäumen oder Holz verschiedener Arten wie *Platanus* L., *Populus* L. oder von Nadelbäumen.

Diese Waren unterliegen amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß den Artikeln 47 bis 64 der Verordnung (EU) 2017/625¹². Dies gilt beispielsweise für die Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich oder durch das Vereinigte Königreich von Melonen, Feigen, Kaffeebeeren, Teeblättern, Paranüssen, Spargel, Gurken, Kohl oder Zwiebeln. Für bestimmte Pflanzenkategorien können die Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen gemäß den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 der Kommission¹³ bei Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich mit verminderter Häufigkeit durchgeführt werden.

⁹ Siehe Anhang VI Nummern 15 bis 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, wo auch die entsprechenden Ausnahmen festgelegt sind.

¹⁰ Anhang VII Nummern 61, 64, 65 und 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072.

¹¹ Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/2031.

¹² Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG

Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 wird auch für alle anderen, in Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführten Pflanzen, insbesondere Pflanzen wie Früchte, Gemüse oder Schnittblumen, die keinen besonderen Einfuhrbestimmungen unterliegen, ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr in die Union benötigt. Diese Pflanzen unterliegen den Bestimmungen der Artikel 44 bis 46 der Verordnung (EU) 2017/625, in denen risikobasierte Mindesteinfuhrkontrollen festgelegt sind.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.¹⁴

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.¹⁵ „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.¹⁶

Beispiel: Eine Sendung von Knollen der Art *Solanum* L, die vor Ablauf des Übergangszeitraums von einem im Vereinigten Königreich niedergelassenen Erzeuger an einen im Vereinigten Königreich niedergelassenen Großhändler verkauft wurde, kann weiterhin in die EU eingeführt werden.

Dies gilt unbeschadet der Pflanzengesundheitskontrollen, die nach dem Ablauf des Übergangszeitraums für Einfuhren gelten können.

des Rates aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen (ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 6).

¹⁴ Artikel 42 des Austrittsabkommens.

¹⁵ Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

¹⁶ Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.¹⁷ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.¹⁸

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.¹⁹

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt das EU-Pflanzenschutzrecht für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.²⁰

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die aus Nordirland in die EU verbracht werden, gelten nicht als Eingänge/Einfuhren (siehe Abschnitt A);
- Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die aus Großbritannien nach Nordirland verbracht werden, gelten als Eingänge/Einfuhren (siehe Abschnitt A);
- Risikomanagementmaßnahmen (wie Schutzzonen) in Nordirland werden auf der Grundlage des EU-Pflanzenschutzrechts festgelegt.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist;²¹
- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit diese Verfahren die Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen,

¹⁷ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

¹⁸ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁹ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁰ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 41 des genannten Protokolls.

²¹ Wenn ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich sind, werden diese im Rahmen der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe stattfinden.

Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden.²²

Auf der Website der Kommission zu den EU-Vorschriften zur Pflanzengesundheit (https://ec.europa.eu/food/plant/plant_health_biosecurity_en) sind allgemeine Informationen über die für Pflanzen geltenden Rechtsvorschriften der Union (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

²² Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.